

## Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:** 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen zur Darstellung einer weiteren gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Kluse

**VERFAHRENSGANG:**

Beteiligung der Behörden/TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
vom 00.00.2013 bis 00.00.2013

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Samtgemeinde Lathen, Lathen vom 22.07.2013
2. Gemeinde Rhede (Ems), Rhede vom 15.07.2013
3. Stadt Papenburg, Papenburg vom 27.06.2013
4. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland, Osnabrück vom 29.07.2013
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 03.07.2013
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Oldenburg vom 16.07.2013
7. BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover, Referat K1, Hannover vom 01.07.2013
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Nordwest, Leer vom 07.08.2013
9. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, RD Meppen, Meppen vom 15.07.2013
10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Aschendorf vom 23.07.2013

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:**

<b>1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, FB Hochbau, Meppen</b> <b>Datum: 11.07.2013</b>	<b>Entscheidungsvorschlag:</b>
<p><b>Inhalt</b> Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>Naturschutz und Forsten</b> Bei der 120. FNP-Änderung handelt es sich um die westliche Erweiterung des rechtskräftigen B-Planes Nr. 23 „Gewerbegebiet Lükens Wald“.</p> <p>Die östliche Grenze der 120. FNP-Änderung bildet das o. g. B Plangebiet. Im Süden befinden sich sowohl ausgewiesene Gewerbe- als auch Wohnbauflächen (Drosselweg). Im Westen fällt der Blick auf eine Teilfläche des Waldkomplexes „Lükens Wald“, die auch nach der Umsetzung der Bauleitplanung in der Örtlichkeit verbleibt. Nach Norden sind weitere Teillächen des Waldkomplexes zu erkennen.</p> <p>Das Plangebiet selbst besteht ebenfalls flächendeckend aus einer Teilfläche des Waldkomplexes.</p> <p>Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebietes wird trotz der unmittelbaren Nachbarschaft zu Gewerbeflächen die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert.</p> <p>Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden.</p> <p>Die Bauleitplanung ist daher an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um vor-</p>	Zur Kenntnisnahme.  Die SG Dörpen hat in Abstimmung mit der Gemeinde Kluse ein Fachbüro mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen zeitlich vor und werden als Belang in die weiteren Planungen eingesetzt.  Zur Kenntnisnahme.  Die Planungen erfolgen so, dass die naturschutzfachlichen Belange

<p>handene Grünstrukturen wie Waldfächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalfächen und Gewässer, aber auch landschaftlich bedeutsame Eigenarten und Schönheiten wie Geländeerbungen, Geländeckanten, Geländeabbrüche oder -senken zu schützen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Gleichermaßen gilt für Landschaftselemente oder Landschaftsbestandteile, die einen kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund erkennen lassen, wie Hohlwege, markante Einzelbäume (z. B. Gerichts- oder Versammlungseichen), Alleen, Eschenböden oder Findlinge in exponierter Lage.</p>	<p>Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.</p>	<p>Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.</p>	<p>Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.</p>	<p>Die Vorgaben des Gesetzes über den Wald und der Landschaftsordnung (NWaldLG) werden bei der Ermittlung des erforderlichen Walder-satzes beachtet. Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt.</p>

<p>In diesem Zusammenhang bitte ich, die Hinweise zum Thema Bodenfunde unter Punkt 7 auf Seite 8 der Begründung in folgenden Wortlaut zu ändern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzugeben (§ 14 Abs. 1 NDSchG).</li> <li>2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).</li> </ol>	<p>Die nebenstehenden textlichen Hinweise werden in die Bauleitplanung überlagen aufgenommen.</p> <p><b>2. Stellungnahme: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden</b></p> <p>Datum: 22.07.2013</p> <p><b>Inhalt</b></p> <p>Vom Vorentwurf zur 120. Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes, der die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im nördlichen Bereich der Gemeinde Kluse beinhaltet, habe ich Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung stellt die westliche bzw. nördliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets dar (rechtskräftige Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 23). Zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte in der umliegenden bewohnten Nachbarschaft sind die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ zu ermitteln. Auch die bereits vorhandenen Geräuschimmissionen aus Gewerbe (tatsächlich vorhanden oder plangeegeben) sind zu beachten (Vorbelastung). Sofern entsprechende Emissionskontingente im nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden, bestehen aus immissionsrechtlicher Sicht gegen den Planvorentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Unter Hinweis auf Nr. 38.1 VW-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer Nebenausfertigung Ihrer Entscheidung bzw. der rechtswirksamen Planänderungsunterlagen gebeten.</p> <p>Zur Kenntnahme und Beachtung.</p>
---	--

		<p><b>3. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück, Osnabrück</b>  <b>Datum: 30.07.2013</b></p> <p><b>Inhalt:</b> Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen der oben genannten Flächennutzungsplanänderung und damit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgten Planungsabsichten, wie im Erläuterungsbericht unter der Nr. 2 "Anlass und Ziel der Planung" beschrieben, werden von uns begrüßt.</p> <p>Mit der Planaufstellung soll einem am vorhandenen Standort expansionswilligen Unternehmen die notwendigen Erweiterungsflächen angeboten werden. Aber auch anderen dort ansiedlungswilligen Firmen sollen entsprechende Nutzflächen angeboten werden können.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
		<p><b>4. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen, Lingen (Ems)</b>  <b>Datum: 09.07.2013</b></p> <p><b>Inhalt:</b> Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Kluse, ca. 90 m westlich der Bundesstraße 70. Vorgesehen ist die Ausweisung gewerblicher Bauplätze. Das Plangebiet grenzt im</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>Süden an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet westlich der B 70/I“ sowie im Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet Lükens Wald“.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat, wie vorgesehen, über die inneren Erschließungsstraßen der im Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet westlich der B 70/I“ und Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Lükens Wald“ festgesetzten Verkehrsflächen zu erfolgen.</li> <li>2. Von der Bundesstraße 70 gehen Emissionen aus. Von dem Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionschutz geltend gemacht werden.</li> </ol> <p>Den Planentwurf bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu übersenden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p>
	<p><b>5. Stellungnahme: Wasserverband Hümmeling, Werlte</b>  <b>Datum: 10.07.2013</b></p> <p><b>Inhalt</b>  Gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmeling keine Bedenken.</p> <p>Auf die im Planbereich auf der Südseite entlang des Drosselweges verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p><b>6. Stellungnahme: DB Services Immobilien GmbH, Hamburg</b></p> <p>Datum: 04.07.2013</p>	<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Gegen die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden.</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Planungen entstehen DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p><b>7. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland,</b></p> <p>Haselünne</p> <p>Datum: 15.07.2013</p>	<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bedenken grundsätzlicher Art erheben wir gegen die oben genannte 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen nicht.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>	

<p><b>Die Erschließung des Gewerbegebietes in der Mitgliedsgemeinde Kluse mit Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH erfolgt gemäß Konzessionsvertrag. Fragen hierzu richten Sie bitte an Herrn Langen von der Abteilung Netzbau in Haselünne. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 05961 501-282.</b></p> <p>Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bitten wir Sie, entlang der geplanten Verkehrswände an der Straßenseite mit überwiegenden Bebauung Versorgungsstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass uns ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um unsere Versorgungsleitungen zu verlegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrstrassen ein ausreichender Seitenraum in einer Breite von mindestens 1,25 m ohne schwere Oberflächenbefestigung vorgesehen wird. Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p>
<p>Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungsstrassen notwendig. Für die Festlegung von Baumstandorten weisen wir auf das „Merkblatt über Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hin.</p>	<p>Wenn Rigolen zur Oberflächenentwässerung hergestellt werden, erfolgt in dem Ortstermin eine entsprechende Abstimmung. Bei Pflanzung von Bäumen im Seitenraum der Verkehrsflächen wird das Arbeitsblatt DWA Merkblatt 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Januar 2013 berücksichtigt.</p>
<p><b>8. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 102 „Ems III“, Aschendorf</b> Datum: 11.07.2013</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Inhalt</b> Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen von Seiten des UV 102 keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Erlaubnis- und Plangenehmigungsbescheid für die Oberflächenentwässerung ist der geplanten Erweiterung entsprechend anzupassen und erneut vorzulegen.</li> <li>Entlang des Ahlener Müllgrabens, Gewässer II. Ordnung, ist der erforderliche 5 m breite Räumstreifen satzungsgemäß freizuhalten.</li> </ol> <p>Die SG Dörpen wird in Abstimmung mit der Gemeinde Kluse eine Anpassung des Erlaubnis- und Plangenehmigungsbescheid für die Oberflächenentwässerung gemäß den Planungen beantragen.</p> <p>Die Planungen erfolgen so, dass Entlang des Ahlener Müllgrabens, Gewässer II. Ordnung, der erforderliche 5 m breite Räumstreifen satzungsgemäß freigehalten wird.</p>

<p><b>9. Stellungnahme: Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum</b>  <b>Datum: 03.07.2013</b></p>	<p><b>Inhalt</b>  <b>Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</b></p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen, sofern der überplante Waldbereich adäquat kompensiert und durch Er-satzaufforstung auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit einheimischen Laubbäu-men und einem Waldrand aus unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten auf-geforstet wird. Der Waldersatz ist in einem Flächenverhältnis von 1 : 1,4 durchzu-führen. Die Ersatzwaldfläche ist mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen. Nach Erreichen einer Wuchshöhe, nach der die Pflanzen nicht mehr verbißgefährdet sind, sollte der Zaun wieder abgebaut und von der Fläche entfernt werden. Dieses ist erfahrungsgemäß nach 6-8 Jahren der Fall.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Vorgaben des Gesetzes über den Wald und der Landschaftsord-nung (NWaldLG) werden bei der Ermittlung des erforderlichen Walder-satzes beachtet. Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung ent-sprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörden unter Berücksichtigung der nebenstehen-den Hinweise.</p>
<p><b>10. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Aschendorf</b>  <b>Datum: 23.07.2013</b></p>	<p><b>Inhalt</b>  <b>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</b></p> <p>Laut Planungsunterlagen ist Wald betroffen. Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG § 2 Abs. 3).</p> <p>Zweck des NWaldLG ist es, den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungs-funktion zu erhalten und zu mehren.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Sollten höhere Interessen der Allgemeinheit, nach Abwägung, Vorrang haben, sind Ersatzaufforstungen für den Verlust des Waldes erforderlich.</p> <p>Der Rat der SG Dörpen hat im Zuge des Aufstellungsbeschlusse bereit zu Gunsten eines öffentlichen Interesses zur Ausweisung von gewerb-lich nutzbaren Flächen abgewogen. Der erforderliche Waldersatz wird</p>

	<p>in der Eingriffsbilanzierung zum Umweltbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem LK Emsland ermittelt.</p> <p>Die Vorgaben des Gesetzes über den Wald und der Landschaftsordnung (NWaldLG) werden bei der Ermittlung des erforderlichen Waldersatzes beachtet. Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt.</p>	
	<p>Die Umwandlungsfläche muss mindestens 1 : 1 ersetzt werden (§ 1 Abs 1 NWaldLG). Hiermit wird aber nur die Waldfläche und nicht der Verlust an Waldfunktionen kompensiert.</p> <p>Der Verlust an Waldfunktionen kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung, oder durch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. durch Voranbau von Laubholz unter Nadelholz, ausgeglichen werden. (Waldrecht 2004, Band II v. Dr. W. Möller).</p>	<p>Der erforderliche Waldersatz wird in der Eingriffsbilanzierung zum Umweltbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem LK Emsland ermittelt. Der Verlust an Waldfunktionen wird dabei in die Bilanzierung eingestellt.</p>
	<p>Die Ersatzauforstung sollte unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann.</p>	<p>Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörden unter Berücksichtigung der nebenstehenden Hinweise.</p>
	<p>Die Baumartenwahl hat auf der Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Planung und Durchführung sollte durch forstliches Fachpersonal durchgeführt werden.</p>	<p>s.o.</p>
	<p>Zur Stabilisierung der Waldfläche entlang des Gewerbegebiets muss die Flächen auf doppelter Baumlänge, soweit forstwirtschaftlich sinnvoll, durchforstet und unterpflanzt werden.</p>	<p>Zur Stabilisierung der Waldfläche entlang des Gewerbegebiets muss die Flächen auf doppelter Baumlänge, soweit forstwirtschaftlich sinnvoll, durchforstet und unterpflanzt werden.</p>
	<p>Gleichzeitig ist die Pflanzung eines Waldmantels zu empfehlen um die negative Auswirkung durch den Auftrieb auf das Waldklima einzuschränken.</p>	<p>Gleichzeitig ist die Pflanzung eines Waldmantels zu empfehlen um die negative Auswirkung durch den Auftrieb auf das Waldklima einzuschränken.</p>
	<p>Die erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzende Waldfläche darf nicht beim Waldbesitzer verbleiben.</p>	<p>In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Dennoch sind bei Baugebieten, die an Wald angrenzen, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im künftigen Baugebiet in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen ist u. a. die</p>

<p><b>Brandgefahr für die Gebäude ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.</b></p> <p>Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehenden Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt und ein Grundeigentümer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung.</p> <p>Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriffes sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.</p> <p>Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägerinnen sei es zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.</p>
<p>Ebenso muss die Schadensersatzpflicht geklärt werden, wenn durch die Umwandlungmaßnahme Folgeschäden, z. B. durch Windwurf und Windbruch, entstehen.</p> <p>s.o.</p>

**VERFAHRENSGANG:**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
am 00.00.2013

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ keine/nachfolgend aufgeführte Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:

Papenburg, 23.07.2015  
Ing.-Büro W. Grote GmbH